

## Bekanntmachung;

### Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Solarfeld Göppersdorf“ der Gemeinde Höttingen

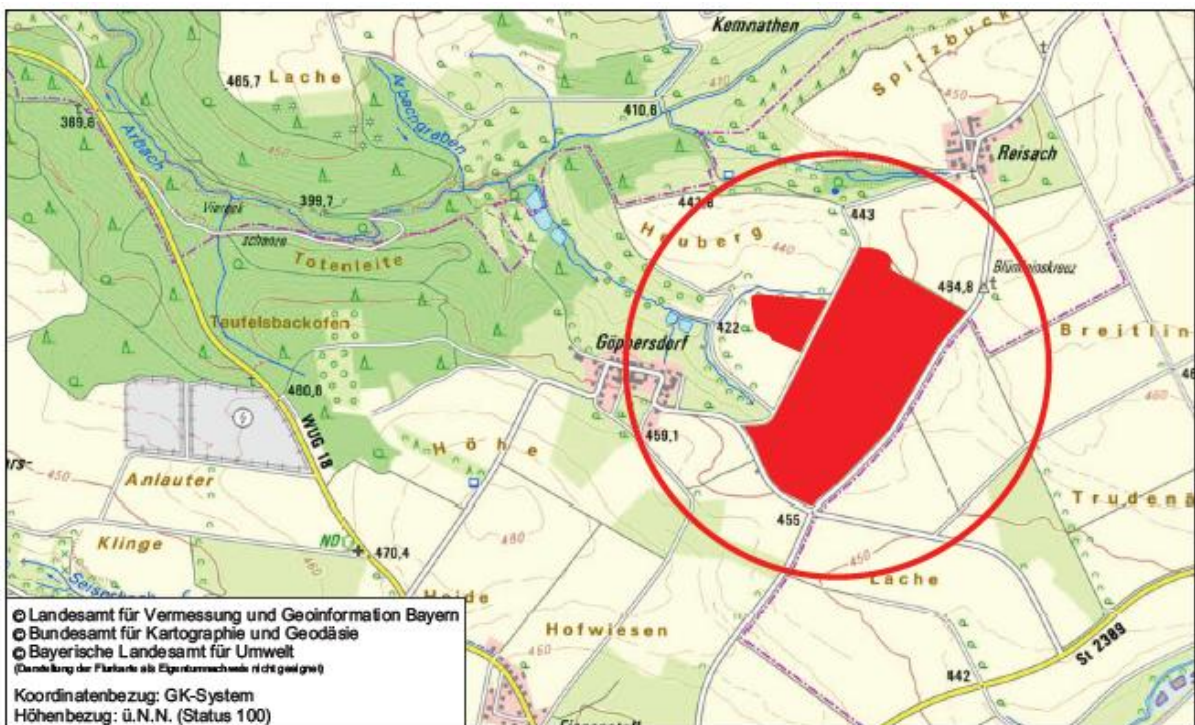
#### Bekanntmachung des Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in der Sitzung am 12.02.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarfeld Göppersdorf“ in der Fassung vom 12.02.2020 als Satzung beschlossen.

**Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.**

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarfeld Göppersdorf“ in Kraft.**

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurstücknummern zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans: Flur-Nrn. 836, 849, 850, 851, 852 und 853 jeweils der Gemarkung Fiegenstall



Übersichtslageplan zum Ort des Bebauungsplans „Solarfeld Göppersdorf“  
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 28,8 Hektar und befindet sich östlich von Göppersdorf. Er wird umgrenzt

- Im Norden durch angrenzende Heckenstrukturen und landwirtschaftliche Flächen
- Im Osten durch die Ortsverbindungsstraße von Fiegenstall nach Reisach
- Im Süden durch die Ortsstraße nach Göppersdorf und daran anschl. Landwirtschaftliche Flächen
- Im Westen durch anschl. Feldwegstrukturen sowie daran angrenzende landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsstrukturen

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von zusätzlichen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Höttingen geschaffen werden. Hierzu werden sonstige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Nutzung der Sonnenenergie“ festgesetzt.

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, die Begründung mit integriertem Umweltbericht, den erstellten Fachgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag - Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft darüber verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarfeld Göppersdorf“ ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf die Homepage der Gemeinde Höttingen unter **[www.hoettingen.de](http://www.hoettingen.de)** → **Rubrik Leben und Ökonomie** → **Bauen, Wohnen und Projekte** eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Höttingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Höttingen, den 17.04.2020

Johann Seibold  
1. Bürgermeister